

**Allgemeine Richtlinien
des Rates der Stadt Monheim am Rhein
über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse
und der freiwilligen Beiräte
(Zuständigkeitsordnung)**

vom 25.06.2014

zuletzt geändert durch Artikel 2 der 4. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 13.07.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 25.06.2014, 17.12.2014, 16.12.2015 und 12.07.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- Jugendhilfeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss

c) freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Schulen und Sport
- Ausschuss für Generationen, Kultur, Soziales und Ordnung
- Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr

(2) Der Rat beschließt die Zahl der Ausschussmitglieder. Mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein. Für jeden Ausschuss ist entsprechend der Anzahl der ordentlichen Mitglieder mindestens die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis wird durch den Rat festgelegt. Dabei können Ratsmitglieder nur durch Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger durch Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger vertreten werden.

(3) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Sonderbestimmungen des Sozialgesetzbu-

ches – Achstes Buch (SGB VIII).

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach der Gemeindeordnung, sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Hauptsatzung, den nachfolgenden Regelungen oder durch einen ausdrücklichen Beschluss des Rates dem Rat, dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
 - b) dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - c) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist
 - d) die Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung über 5.000 Euro liegt oder Folgekosten damit verbunden sind
 - e) die Bewilligung von Gratifikationen
 - f) den Erlass von Geldforderungen oberhalb der in § 18 Abs. 1 Buchst. d) der Hauptsatzung genannten Grenze
 - g) die Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist
 - h) die Entsendung von Vertretern in andere Körperschaften, Verbände und Organisationen, soweit nicht dem Rat vorbehalten
 - i) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten oberhalb der in § 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze
 - j) die Klageerhebung vor allen Gerichten sowie der Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen oberhalb der in § 18 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt ferner die Vorberatung
 - a) der Eckwerte für den jeweils aufzustellenden Haushaltsplan und die Bereichsbud-

gets

- b) der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, soweit nicht den Fachausschüssen übertragen
 - c) aller Vorlagen an den Rat betreffend Anträge auf Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - d) bei der Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen
 - e) über die Gewährung von Darlehen
 - f) von Abgabesatzungen und Vereinbarungen über Abgaben
 - g) aller Angelegenheiten der Beteiligungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
 - h) von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - i) von Angelegenheiten des Tourismus und des Stadtmarketings
 - j) von Baubeschlüssen oberhalb des in § 18 Buchstabe f) Satz 1 2. Halbsatz der Hauptsatzung bestimmten Netto-Auftragsvolumens.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden. Er hat das Recht, die Angelegenheiten verschiedenen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

§ 4

allgemeine Zuständigkeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden über
- a) den Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen
 - b) die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben und der Empfänger und der Betrag nicht bereits durch die Haushaltssatzung einschließlich der hierzu ergangenen Erläuterungen bestimmt ist.

- (2) Den Fachausschüssen obliegt ferner die Beratung der jeweiligen Bereichsbudgets im Rahmen der Eckwerte für den jeweils aufzustellenden Haushaltsplan und der Bereichsberichte im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens. Sie haben die Aufgabe, in den Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, die ihnen durch Rechtsnorm oder durch Ratsbeschluss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind, soweit sie innerhalb der jeweiligen Bereichsbudgets liegen. Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Angelegenheiten des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Rat zur unmittelbaren Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Fachausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 5

Spezielle Zuständigkeiten der einzelnen Fachausschüsse

I. Ausschuss für Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss für Schule und Sport ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:
- a) außerschulischen Inanspruchnahmen von Schulgrundstücken in größerem Umfang
 - b) sonstigen äußeren Schulangelegenheiten
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in Bezug auf Gebäude oder Grundstücke, die zur Zuständigkeit der Schulverwaltung gehören
 - d) generellen Nutzung von Sportanlagen
 - e) Planungs- und Bauvorhaben, die den Schul- und Sportbereich betreffen
 - f) Sportstättenentwicklungskonzepten.
- (2) Der Ausschuss nimmt für den Schulträger das Recht zur Abgabe eines Vorschlages bei der Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW und zur Stellungnahme in Dringlichkeitsfällen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG wahr.

II. Ausschuss für Generationen, Kultur, Soziales und Ordnung

Der Ausschuss für Generationen, Kultur, Ordnung und Soziales ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:

- e) generationsbezogenen Angelegenheiten, insbesondere der unter 30- und der über 60-jährigen Personen
- b) Angelegenheiten der kulturellen Bildung und Weiterbildung (Bibliothek, Volks-

hochschule, Musikschule, Kunstschule, Ulla-Hahn-Haus)

- c) Angelegenheiten der Inklusion und Integration
- d) Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Feuerschutzes, des Kranken- und Rettungstransportes sowie des zivilen Bevölkerungsschutzes
- e) Angelegenheiten des Ordnungsbüros und des Bürgerservice
- f) Angelegenheiten der Sozialhilfe gemäß Sozialgesetzbuch XII, der ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber, der Aus- und Übersiedler und der Obdachlosen
- g) Planungs- und Bauvorhaben, die den Kultur-, Sozial- und Ordnungsbereich betreffen.

III. Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:
 - a) städtischen Bau-, Planungs- und Verkehrsentwicklungsmaßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist
 - b) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissionsschutzes
 - c) Angelegenheiten der energetischen Verbesserung städtischer Gebäude
 - d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - e) Angelegenheiten der Bepflanzung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - f) Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung
 - g) Angelegenheiten des Kommunalfriedhofes
 - h) Angelegenheiten der Städtischen Betriebe.
- (2) Der Ausschuss trifft die verfahrenseinleitenden und –begleitenden Beschlüsse bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der in § 41 Abs. 1 Buchst. g) GO NRW genannten Beschlüsse.

§ 5a

Bildung und Zuständigkeit freiwilliger Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der städtischen Wirtschaftsförderung wird ein „Wirtschaftsförderungsbeirat“ gebildet. Aufgabe des Beirates ist es, die städtische Wirtschaftsförderung in wesentlichen Fragen, insbesondere Grundstücksangelegenheiten,

zu beraten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.

- (2) Zur Unterstützung von Rat und Verwaltung sowie der Begutachtung von Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur der Altstadt wird ein „Gestaltungsbeirat Historische Altstadt“ gebildet. Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.
- (3) Zur Überwachung der Einhaltung der vom Rat zu beschließenden (Finanz-) Anlage-richtlinie wird ein „Anlagebeirat“ gebildet. Das Nähere regelt diese Richtlinie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2007 in der Fassung der Änderung vom 19.12.2012 außer Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 15.07.2017 –